

Wartungsvertrag Heizung / Lüftung

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die Inspektion und Wartung sowie kleinere Instandsetzungsarbeiten an den Armaturen, Apparaten und Installationen gemäss beigefügtem Datenblatt.
- 1.2 Die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des Benutzers werden durch den Abschluss dieses Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

2. Umfang der Leistungen

- 2.1 Die Inspektion umfasst Massnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes durch eine jährliche Prüfung der unter 1.1 erwähnten Anlagen und Einrichtungen. Sie besteht aus:

2.1.1 *der Zustandsprüfung*

Sie umfasst das Feststellen äusserlich erkennbarer Schäden und Mängel, wie undichte Teile, besondere Verschmutzungen, Korrosionen.

2.1.2 *der Funktionsprüfung*

Es gelten die auf dem beiliegenden Datenblatt „Wartungsarbeiten Heizung – Lüftung, sofern die Felder eine Markierung oder eine Stückzahl aufweisen.

- 2.2 Die Wartung umfasst die Massnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes. Dazu gehört auch das Auswechseln von Kleinteilen bis zum Betrag von Fr. 25.00.
- 2.3 Alle anderen Reparaturarbeiten inkl. An- und Abfahrt sowie Montagezeiten sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrages. Zusätzlich aufgewendetes Material wird separat verrechnet.

3. Leistungsausschluss

- Nicht eingeschlossen im Wartungsvertrag sind Schäden durch Feuer, Wasser, Bruch, Frost oder Korrosion oder durch den Gerätenutzer entstanden sind.
- Fehlerhafte Bedienung der Anlage durch den Auftraggeber.
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe

4. Pflichten des Antragnehmers

- Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Zuverlässigkeit, die Sicherheit und die Betriebsbereitschaft der Geräte, Armaturen und Apparate erhalten bleiben.
- Die vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer mit eigenen Arbeitskräften zu erbringen. Teile der Wartungsarbeiten, die typenspezifische Kenntnisse erfordern, dürfen an qualifizierte Nachauftragnehmer vergeben werden.
- Nach Aufforderung sind Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden zu beheben.
- Alle zur Erbringung der Wartungsleistungen benötigten Hilfsmittel (z.B.: Messgeräte oder Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B.: Schmier- und Reinigungsmittel) sind durch den Auftragnehmer zu erstellen.
- Erkannte und vermutete Schäden, die Instandsetzungsarbeiten erfordern, die nicht Gegenstand des Wartungsvertrages sind, sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B.: Wasser, Strom) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Anschlüssen zu verschaffen.

6. Vergütung

6.1 Für die Wartungspauschale der in der Beilage aufgeführten Teile und Anlagen wird eine-pauschale von

| | |
|---------------------|-----------------|
| Netto | Fr. |
| zuzüglich MWST 7.6% | Fr. |
| Gesamtpreis | Fr. |

verrechnet, für zusätzliche andere Arbeiten gilt ein Stundenansatz von Fr. 110.00 netto, exkl. MWST

Die Rechnungsstellung erfolgt innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss

6.2 Mit der Pauschale abgegolten sind:

- Inspektion, Prüfung
- Wartungsleistungen
- Kosten für Hilfsmittel und Hilfsstoffe
- Materialkosten max. Fr. 25.00
- Fahr- und Transportkosten

7. Gewährleistung

7.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus den Leistungen dieses Wartungsvertrages beträgt 6 Monate beginnend ab der jeweiligen Leistung.

8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1 Der Vertrag beginnt am

8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.3 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- Die in Beilage aufgeführte Anlage auf Dauer stillgelegt wird,
- Der Auftragnehmer seine Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- Der Auftragnehmer infolge wesentlicher Aenderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungsarbeiten eingerichtet ist.

8.4 Bei gerichtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

8.5 Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie aller den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen diese Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

Baar,

Ort, Datum

